

RA Dr. iur. Stefan Knerr, Saarbrücken\*

## „Der Deal mit dem Parkplatz“

|                    |  |
|--------------------|--|
| THEMATIK           | Revision d. Angeklagten, Absprache im Strafprozess, Zweckmäßigkeit; Sachrüge; Verfahrensrüge |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Examen, mittel bis schwer  |
| BEARBEITUNGSZEIT   | 5 Stunden  |
| HILFSMITTEL        | Fischer, StGB; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO  |

### ■ SACHVERHALT

RA Dr. Gerald Mohr  
Fachanwalt für Strafrecht  
Am Markt 17 – 66128 Saarbrücken  
Tel.: 0681-687711 – Fax: 0681-687710

---

\* Der *Verfasser* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlandes sowie Rechtsanwalt in einer mittelständigen Kanzlei.

**1. Vermerk**

Heute erschien Herr Karl Meyer in der Kanzlei. Er berichtete, er sei vom Amtsgericht Saarbrücken zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten auf Bewährung verurteilt worden. Vor Gericht habe man sich auf dieses Vorgehen „geeinigt“.

Das Gericht habe ihm bei Geständnis „2 Monate Bewährung in Aussicht gestellt“, andernfalls sehe es „stark nach 2 Jahren Knast aus“. Er habe dann gestanden und sich auch zunächst mit der Strafe einverstanden erklärt. Vor Gericht habe er auf Drängen des Richters hin geäußert, nichts weiter unternehmen zu wollen.

Besonders verärgert sei er im Nachhinein auch darüber, dass das Gericht ihm gar nicht gesagt habe, dass es von seinem Geständnis auch abweichend hätte entscheiden können. Zwar habe das Gericht sich an das Geständnis gehalten – hätte er aber gewusst, dass dies quasi unverbindlich für das Gericht war, hätte er nie und nimmer etwas gesagt.

Auf Druck seiner Frau habe er nun Zweifel bekommen und möchte, dass die Sache durch einen fähigen Anwalt überprüft wird. Herr Meyer übergibt das Urteil des AG Saarbrücken vom 12.5.2015, welches ihm heute zugegangen ist, und unterschreibt eine Vollmacht zur Einlegung von Rechtsmitteln. Er bittet um zeitnahe Rückmeldung.

**2. Neue Akte anlegen 637/15****3. Akteneinsicht beim Gericht beantragen.****4. Fax an das AG Saarbrücken, noch heute:**

In der Strafsache

gegen Karl Meyer, geb. 26.4.1979 in Neunkirchen

Az.: 3 Ds 456 Js 8778/15 (36/15)

lege ich, unter Bezugnahme auf meine durch die Anlage nachgewiesene Vollmacht, im Namen meines Mandanten Karl Meyer, gegen das Urteil des AG Saarbrücken vom 12.5.2015

**REVISION**

ein.

**5. Wv: alsbald nach Eingang der bei Gericht angeforderten Akten**


---

**Hinweis:** Es gehen sodann als digitale Akte noch am selben Tag die folgenden Schriftstücke bei RA Dr. Mohr ein. Die Bekanntgabe als digitale Akte ist ordnungsgemäß und spielt für die weitere Bearbeitung keine Rolle.

---

**Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Saarbrücken****- Strafrichter -**

Geschäfts-Nr.: 3 Ds 456 Js 8778/15 (36/15)

Saarbrücken, 13.4.2015

Dauer der Hauptverhandlung  
von 9.00–10.30 Uhr

Gegenwärtig:  
Richter am Amtsgericht Nuss,  
Staatsanwalt Ehrlich als Beamter der Staatsanwaltschaft  
Rechtsanwalt Frankenstein als Verteidiger  
Justizsekretärin Ahr als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

gegen den Handelsfachpacker **Karl Meyer**, geb. 26.4.1979 in Neunkirchen, wohnhaft In der Hohl 12, 66115 Saarbrücken, deutsch, ledig

wegen (aus Prüfungsgründen entfernt)

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf zur Sache.

Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen war:  
der **Angeklagte**

als Verteidiger:  
**Rechtsanwalt Frankenstein**

Folgende Zeugen:  
**Herr Kevin Bremser**

Die Personalien des Zeugen wurden festgestellt.  
Der Zeuge entfernte sich sodann aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte machte Angaben zur Person.  
Der Vorsitzende stellte fest, dass die Anklage mit Beschluss vom 1.4.2015 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen wurde.

Der Angeklagte erklärte zur Sache.:

„Ich bin zu einer Äußerung bereit.  
Es handelt sich um ein Missverständnis. Ich war am Tattag gar nicht in der Bergstraße! Sie müssen mich verwechseln!“

Auf Nachfrage:  
„Weiter sage ich gar nichts mehr! Die stecken doch eh alle unter einer Decke!“

Die Sitzung wird um 9:30 Uhr für ein Rechtsgespräch nach § 257 c StPO unterbrochen.

Um 10:25 Uhr erscheinen die Beteiligten erneut im Sitzungssaal.

Staatsanwalt Ehrlich stellt einen Antrag gegen den Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit gem. § 24 StPO.

Um 10:30 Uhr unterbricht der Vorsitzende die Verhandlung bis zur Entscheidung über das Gesuch der Staatsanwaltschaft.

Ende Sitzung vom 13.4.2015

---

**Staatsanwaltschaft Saarbrücken**  
- 456 Js 8778/15 -

Saarbrücken, 14.4.2015

#### **Dienstliche Stellungnahme**

Am gestrigen 13.4.2015 kam es im Rahmen der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Meyer zu einem Rechtsgespräch, in welchem eine Verständigung erörtert wurde.

Als ich den Besprechungsraum betrat, äußerte der Vorsitzende Richter seinen Unmut gegen meine Beteiligung an diesem Verfahren. Er forderte mich sodann mehrfach dazu auf, Bilder des Tatortes vorzulegen. Ich entgegnete, solche seien nicht in der Akte. Der Vorsitzende fragte dennoch wiederholt und deutlich ungehalten nach den Bildern. Als ich wiederholt mitteilte, solche seien nicht Bestandteil der Akte, verließ der Vorsitzende wutentbrannt das Besprechungszimmer.

Ich habe daher in der Verhandlung einen Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit gegen den Vorsitzenden Richter Nuss gestellt.

Gez.  
StA Ehrlich

Amtsgericht Saarbrücken  
Geschäfts-Nr.: 3 Ds 456 Js 8778/15 (36/15)

Saarbrücken, 14.4.2015

### Dienstliche Stellungnahme

Am gestrigen 13.4.2015 kam es im Rahmen der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Meyer zu einem Rechtsgespräch, in welchem eine Verständigung erörtert wurde.

Für die Staatsanwaltschaft nahm StA Ehrlich den Termin wahr. Wie befürchtet war dieser nicht bereit gewesen, andere Möglichkeiten als eine Verurteilung des Angeklagten zu diskutieren. Zwar kannte ich den StA Ehrlich zuvor nicht, hatte mir aber ein Bild aus der Akte gemacht, das reicht ja.

Im Übrigen halte ich die Bilder des Tatortes für unerheblich. Ich räume ein, dass ich dies den Vertretern der Staatsanwaltschaft in anderer Form hätte darlegen müssen.

Insgesamt drängt sich aber für mich der Verdacht auf, dass StA Ehrlich nicht objektiv, sondern einseitig ermittelt und seine Pflichten aus § 160 StPO verletzt.

gez.  
RAG Nuss

### Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Saarbrücken - Strafrichter -

Geschäfts-Nr.: 3 Ds 456 Js 8778/15 (36/15)

Saarbrücken, 12.5.2015

Dauer der Hauptverhandlung  
von 9.00–11.30 Uhr

Gegenwärtig:  
Richter am Amtsgericht Nuss,  
Staatsanwältin Groß als Beamtin der Staatsanwaltschaft  
Rechtsanwalt Frankenstein als Verteidiger  
Justizsekretärin Ahr als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

gegen den Handelsfachpacker **Karl Meyer**, geb. 26.4.1979 in Neunkirchen, wohnhaft In der Hohl 12, 66115 Saarbrücken, deutsch, ledig

wegen (aus Prüfungsgründen entfernt)

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf zur Sache.

Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen war:  
der **Angeklagte**

als Verteidiger:  
**Rechtsanwalt Frankenstein**

Folgende Zeugen:  
**Herr Kevin Bremser**

Die Personalien des Zeugen wurden festgestellt.  
Der Zeuge entfernte sich sodann aus dem Sitzungssaal.

Der Vorsitzende verkündet folgenden

### BESCHLUSS

Der Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit wird abgelehnt.

**Hinweis:** Das Zustandekommen des Beschlusses ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden.

Das Gericht tritt sodann in die Beweisaufnahme ein.

Der Zeuge B wird vernommen und macht Angaben zur Sache.

Der Vorsitzende legt anschließend folgende

### Dienstliche Stellungnahme

vor.

Am gestrigen 11.5.2015 habe ich den Tatort privat besichtigt. Dabei habe ich folgende Beobachtung gemacht (...). Der Tatort ist daher nunmehr gerichtsbekannt und kann dem Urteil zugrunde gelegt werden.

gez.  
RAG Nuss

Auf Vorschlag des Gerichtes kommt es erneut zu einem Rechtsgespräch.

Die Verhandlung wird hierfür um 10:00 Uhr unterbrochen und um 11:00 Uhr fortgesetzt.

Das Gericht erklärt, man habe sich gem. § 257 c StPO verständigt.

**Hinweis:** Sämtliche Formalien hinsichtlich der Bekanntgabe des Ergebnisses der Verständigung wurden eingehalten.

Der Angeklagte erklärte

„Ich räume den Sachverhalt wie angeklagt ein!“

Der Staatsanwalt plädiert entsprechend der getroffenen Absprache.  
Der Verteidiger plädiert und weist darauf hin, dass aufgrund ihm bekannter Bilder vom Tatort fraglich bleibe, ob der Angeklagte die Radarmessung überhaupt habe blockieren können, schließt sich dann aber der getroffenen Absprache an und plädiert entsprechend dieser.

Der Angeklagte erhält das letzte Wort.

Das Gericht fragt beim Verteidiger nach, ob es die Bilder, auf die er beim Plädoyer Bezug genommen hat, vorlegen könne. Der Verteidiger verneint dies.

Die Sitzung wurde um 11:15 Uhr zwecks Beratung unterbrochen und um 11:25 Uhr fortgesetzt.

Der Vorsitzende verkündete durch Verlesen der Urteilsformel und durch mündliches Eröffnen der Urteilsgründe folgendes

### URTEIL

1. Der Angeklagte ist schuldig (aus Prüfungsgründen entfernt).
2. Der Angeklagte wird daher zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt.
3. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
4. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Der Angeklagte wurde über die Einlegung von Rechtsmitteln belehrt. Er erklärte auf solche zu verzichten. Die Staatsanwaltschaft schloss sich dem Rechtsmittelverzicht an.

Nuss  
RAG Nuss

Ahr  
Justizsekretärin Ahr

**Hinweis:** Die übrigen Formalien sind in Ordnung, insbesondere wurde das Protokoll ordnungsgemäß errichtet und das Urteil fristgerecht zu den Akten gebracht.

3 Ds 456 Js 8778/15 (36/15)

Amtsgericht Saarbrücken  
**Im Namen des Volkes!**  
**URTEIL**

In der Strafsache

gegen

Herrn **Karl Meyer**, geb. 26.4.1979 in Neunkirchen, wohnhaft In der Hohl 12, 66115 Saarbrücken, deutsch, ledig

wegen (aus Prüfungsgründen entfernt)

hat das Amtsgericht Saarbrücken – Strafrichter – aufgrund der mündlichen Verhandlungen vom 13.4. und 12.5.2015, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Nuss,  
 Staatsanwältin Groß als Beamtin der Staatsanwaltschaft  
 Rechtsanwalt Frankenstein als Verteidiger  
 Justizsekretärin Ahr als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte ist schuldig (aus Prüfungsgründen entfernt).
2. Der Angeklagte wird daher zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt.
3. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
4. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

I.

(...)

II.

Am 1.2.2015 gegen 14:00 Uhr befuhr der Angeklagte mit seinem KFZ BMW 3er-Serie, amtliches Kennzeichen SB-RA 1 die Bergstraße in Saarbrücken. In der Bergstraße gilt ein Tempolimit von 30 Stundenkilometern. Der Mitarbeiter der Ordnungsamtes, Herr Kevin Bremser, führte auf Höhe der Bergstraße 17 zu dieser Zeit eine Geschwindigkeitskontrolle mittels Radarmessung durch. Aufgrund überhöhter Geschwindigkeit wurde der Angeklagte von dieser Messstelle mit einer Geschwindigkeit von 65 Km/h gemessen und „geknipst“. Der Angeschuldigte bemerkte dies, fuhr sodann zurück zur Messstelle und beschwerte sich bei Herrn Bremser über die „dreiste Abzocke“. Als Herr Bremser dem Angeschuldigten erklärte, er mache nur seine Arbeit, äußerte der Angeschuldigte, er werde wenigstens den anderen „armen Schweinen“ zu Hilfe kommen. Mit diesen Worten parkte der Angeschuldigte sein Kfz auf der als Parkplatz ausgewiesenen Fläche vor der Messstelle. Hierdurch wurde eine Radarmessung der Fahrzeuge auf der Bergstraße unmöglich gemacht. Auf Hinweis des Herrn Bremser, er behindere hier einen offiziellen Einsatz, antwortete der Angeklagte nur, er stehe auf einem legalen Parkplatz, die Messung gehe ihn nichts an. Herr Bremser verbrachte noch eine Stunde in der Diskussion mit dem Angeklagten, ohne dass ein einziges weiteres Fahrzeug kontrolliert werden konnte. Dann wurde die Kontrollstelle planmäßig an einen anderen Standort verlagert.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund des Geständnisses des Angeklagten, der Aussage des Zeugen Bremser (...). Von den Örtlichkeiten und der Unmöglichkeit, Fahrzeuge auf der Straße noch mittels Radar zu messen, nachdem der Angeklagte seine Parkposition eingenommen hat, hat das Gericht sich auf dem Weg zur Arbeit am 19.4.2015 persönlich überzeugt und insoweit eine amtliche Stellungnahme abgegeben. (...)

IV.

(...)

V.

Die Strafe von 2 Monaten Freiheitsstrafe ist tat- und schuldangemessen und zur Einwirkung auf den Angeklagten unerlässlich. Aufgrund günstiger Sozialprognose konnte sie hier noch

einmal zur Bewährung ausgesetzt werden, da zu erwarten ist, dass der Angeklagte sich dies eine Lehre sein lassen wird.

VI.

(...)

**Anmerkung:** Von einem weiteren Abdruck des Urteils wurde aus Prüfungsgründen abgesehen.

*Nuss*

RiAG Nuss

---

**Hinweise für die Bearbeitung:**

1. Es sind die Erfolgsaussichten der Revision des Angeklagten Meyer zu prüfen. Begutachtungszeitpunkt ist der 20.5.2015. Es sind Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens anzustellen.
2. Bei Erfolgsaussicht ist der Revisionsantrag auszuformulieren. Kommt der Bearbeiter zu dem Ergebnis, dass keine Erfolgsaussicht besteht, so ist auf sämtliche Rechtsfragen in einem Hilfsgutachten einzugehen.
3. Notwendige Strafanträge sind gestellt.
4. Der Schriftsatz des RA Dr. Mohr ist noch am selben Tag bei Gericht eingegangen.
5. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Aktenteile den angegebenen Inhalt haben.
6. Die nicht abgedruckten Urteilsbestandteile enthalten keine Rechtsfehler.
7. Die Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenauszug nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
8. Saarbrücken liegt im Bezirk des Amts-, Land- und Oberlandesgerichtes Saarbrücken.
9. Zugelassene Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze; Fischer, Strafgesetzbuch; Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung